



Steuerberatung



Wirtschaftsprüfung



Unternehmensberatung

BG&P Newsletter

Senkung Lohnnebenkosten (DB) 2023 und 2024

Stand 12.12.2022

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) ist ein Teilbereich der monatlichen Lohnnebenkosten und beträgt aktuell 3,9%. Beitragsgrundlage für die Berechnung ist die Summe der Arbeitslöhne, die in einem Kalendermonat an Dienstnehmer gezahlt werden. Ausgenommen sind Arbeitnehmer über 60 Jahren und begünstigt behinderte Arbeitnehmer.

Durch das gesetzliche Teuerungs-Entlastungspaket Teil II gibt es die Möglichkeit, den DB in den Kalenderjahren 2023 und 2024 von 3,9% auf 3,7% zu senken. Damit Sie von der Senkung dieses Teilbereichs der Lohnnebenkosten profitieren ist es notwendig, dass die Senkung ausdrücklich auf einer lohngestaltenden Vorschrift beruht. Laut der großzügigen Auslegung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit fällt darunter auch ein **betriebsinterner Aktenvermerk**, der für allfällige abgabenbehördliche Kontrollen zu erstellen und aufzubewahren ist.

Um die Inanspruchnahme der DB-Beitragsreduktion ab 01.01.2023 für Sie so einfach und angenehm wie möglich zu gestalten, übermitteln wir Ihnen beiliegend eine Vorlage für einen internen Aktenvermerk. Wenn Sie diese Möglichkeit zur Lohnnebenkostensenkung nutzen möchten, ersuchen wir Sie,

1. die Firmendaten im beiliegenden Aktenvermerk einzutragen
2. den Aktenvermerk von der Geschäftsleitung oder einer anderen für das Unternehmen vertretungsbefugten Person (z.B. Prokurist/in) unterschreiben zu lassen,
3. das Original des Aktenvermerks im Betrieb für allfällige Kontrollen aufzubewahren und uns ehestmöglich – bestenfalls vor dem 01.01.2023 – eine Kopie bzw. einen Scan des Dokuments per E-Mail zu übermitteln.



Unser Experte, Adnan Dambo rät:

Machen Sie von der Möglichkeit der Lohnnebenkostensenkung Gebrauch und verwenden Sie dazu unser Musterschreiben.

Mag. Adnan Dambo

Teamleiter Personalmanagement

adnan.dambo@bgundp.com

..... [Bezeichnung bzw. Name des Unternehmens]
..... [PLZ, Ort, Straße]
..... [Tel.-Nr., E-Mail-Adresse]

**Interner Aktenvermerk
über die Festlegung des Dienstgeberbeitrags (DB) für 2023 und 2024**

Gemäß § 41 Abs. 5a Z. 7 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) wird der Dienstgeberbeitrag (DB) für alle Dienstnehmer/innen im Sinne des § 41 Abs. 2 FLAG, für die der Beitrag zu entrichten ist,

in den Jahren 2023 und 2024 mit 3,7 % der Beitragsgrundlage

festgelegt.

Dieser Aktenvermerk wird der Berechnung der Gehalts- und Lohnnebenkosten in den Jahren 2023 und 2024 zugrunde gelegt und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (siehe u.a. § 132 Bundesabgabenordnung) aufbewahrt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Geschäftsleitung

Auszug aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (§ 41 Abs. 5a FLAG i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2022):

(5a) In den Kalenderjahren 2023 und 2024 beträgt der Beitrag 3,7 v.H., soweit dies

- 1. in einer anderen bundesgesetzlichen Vorschriften,*
- 2. in einer Dienstordnung der Gebietskörperschaften,*
- 3. in einer aufsichtsbehördlich genehmigten Dienst(Besoldungs)ordnung der Körperschaften des öffentlichen Rechts,*
- 4. in der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung,*
- 5. in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden ist,*
- 6. in einer Betriebsvereinbarung, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurde, oder*
- 7. innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern festgelegt ist.*